

§ 3 TexRAusbV 2002 — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Textilreiniger/zur Textilreinigerin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
6. Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen,
7. Umgehen mit Informations- und Kommunikationstechniken,
8. Beraten und Betreuen von Kunden,
9. Vorbereiten und Vorbehandeln des Behandlungsgutes,
10. Einstellen, Bedienen und Überwachen von Wasch- und Reinigungsmaschinen sowie von Wasch- und Reinigungsanlagen,
11. Prozesstechnik,
12. Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes,
13. Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen,
14. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

Zitiervorschlag: § 3 TexRAusbV 2002

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TexRAusbV%202002/3>